

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**Kinder- und Jugendhilfe Wildfang GmbH
Hauptstraße 30, 27386 Bothel**

wird folgende

Vereinbarung nach §§ 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Kinder- und Jugendhilfe Wildfang GmbH - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Rekumer Straße 12, 28777 Bremen** für Kinder und Jugendliche zwischen 12 bis 16 Jahren nach § 34 SGB VIII bzw. § 41 SGB VIII, in Ausnahmefällen nach § 35a SGB VIII, erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers **„Heimerziehung / heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe - Intensivpädagogische therapeutische Wohngruppe mit Begleitung“** (Anlage 1). Darüber hinaus ist der Berechnungsbogen (Anlage 2) Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für den u.g. Vereinbarungszeitraum vereinbart:

Vereinbarungszeitraum 01.07.2023 – 30.06.2024

Vergütung für das Regelleistungsangebot	232,16€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	17,51 €
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	249,67 €

- 3.2 Mit der Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung sind dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3 Die unter Ziffer 3.1 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

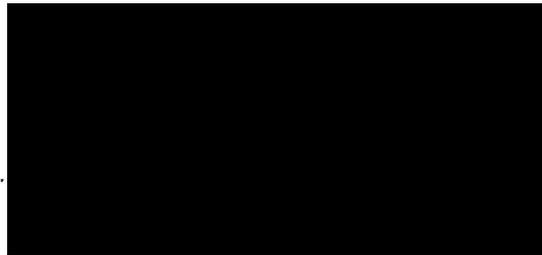
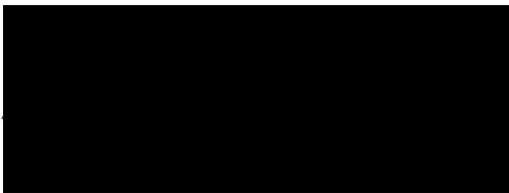
durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2023

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Im Auftrag



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Heimerziehung / heilpädagogisch / therapeutische Wohngruppe - Intensivpädagogische therapeutische Wohngruppe mit Begleitung
- Anlage 2: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.07.2023 - 30.06.2024